

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ - Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze, Ziele und Inhalte der Praktika
- § 3 Dauer der Praktika, Zeitabschnitte und Fristen
- § 4 Eigenschaften und Qualifikation der Praktikumsbetriebe
- § 5 Anerkennung von Ausbildungszeiten
- § 6 Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis
- § 7 Verfahren der Anerkennung der praktischen Ausbildung
- § 8 Praktikumsbeauftragte(r)

Anhang 1: Hinweise zur Erstellung des Praktikumsberichtes

Anhang 2: Praktikumsvertrag

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung der Praktika des Dualen Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science im Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg. Geregelt wird das Modul „Praktikum“ mit insgesamt 28 ECTS. Das Praktikum I entfällt beim Dualen Studium der Agrarwirtschaft aufgrund der Berufsausbildung.

(2) Praktikum II, (17 ECTS) bestehend aus:

- dem Praktikum im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft mit zwölf Wochen Dauer, (12 ECTS, Bericht mit Erfolgsschein),
- dem Praktikantenseminar im neunten Semester, (5 ECTS, Vortrag, 15 Minuten mit Benotung).

(3) Das Praktikum II im Umfang von mindestens zwölf Wochen ist in der Regel im neunten Semester zu absolvieren. Sofern der Studierende auch nach der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt/in auf seinem Ausbildungsbetrieb bis zum Abschluss des Studiums tätig ist kann das Praktikum II entfallen. In diesem Fall wird das Praktikum II durch zwei Wahl-Pflicht-Module, die schwerpunktmäßig den vor- und nachgelagerten Bereich abdecken, ersetzt.

§ 2

Grundsätze, Ziele und Inhalte der Praktika

(1) Das Praktikum II vermittelt dem/der Studierenden des Bachelor-Studienganges Agrarwirtschaft den ersten Überblick über ein potentiell berufliches Arbeitsfeld außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe. Der/die Studierende erhält die Möglichkeit, seine/ihre im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im betrieblichen Alltag zu ergänzen beziehungsweise weiter zu entwickeln.

(2) Zu diesem Zweck wird der/die Studierende vom Unternehmen soweit als möglich in das Betriebsgeschehen integriert. Der/die Studierende erhält Einblick in die Abläufe der Produktionsverfahren sowie der wirtschaftlichen Abläufe in die das Unternehmen eingebunden ist. Dabei erhält er/sie als Studierende auch die Möglichkeit, in betrieblichen Prozessen beziehungsweise Teilprozessen Verantwortung zu übernehmen.

(3) Nach Abschluss des Praktikums II verfügt der/die Studierende über eine gewisse Sicherheit im Umgang und in der Steuerung von Betriebsabläufen in einem Unternehmen.

(4) Der/die Studierende verfügt über Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, um das unternehmerische Umfeld richtig einzuschätzen und Entscheidungen vorzubereiten beziehungsweise zu treffen. Darüber hinaus verfügt der/die Studierende über integrative Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, im richtigen Umgang mit Kunden und mit Geschäftspartnern. Der/Die Studierende kann Geschäftskorrespondenz zielgerichtet führen und die praktische Umsetzung betrieblicher Ziele verantwortungsbewusst verfolgen.

(5) Die Inhalte richten sich beim Praktikum II primär an den Bedürfnissen des ausbildenden Unternehmens aus. Die Hochschule Neubrandenburg fordert als Minimalvorgabe, dass der Erwerb und die Anwendung fachbezogenen Wissens durch das Unternehmen ermöglicht werden.

(6) Nach Abschluss des Praktikums II erstellt der/die Studierende einen Praktikumsbericht (siehe Anhang 1). Der Bericht soll einerseits die Inhalte des Praktikums vorstellen, andererseits aber auch die betrieblichen Abläufe im Unternehmen und die Ergebnisse der übertragenen Arbeiten reflektieren.

§ 3

Dauer der Praktika, Zeitabschnitte und Fristen

(1) Das Praktikum II besteht aus einem zwölf-wöchigen Unternehmenspraktikum im vor- oder nachgelagerten Bereich der Agrarwirtschaft und dem Seminar laut Modulkatalog (Modul Nr.: B-PM701).

(2) Das Praktikum II kann frühestens ab Ende des sechsten Semesters und in maximal zwei Abschnitten (zwei Unternehmen) abgeleistet werden.

(3) Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages wählt der/die Studierende eine/n Mentor/in aus dem Kreis der Professoren/innen des Studiengangs Agrarwirtschaft und stimmt mit dieser/m das Praktikumsvorhaben und spezifische Ziele ab. Der/die Mentor/in wird in der Ausbildungsanzeige benannt.

(4) Der Bericht zum Praktikum II ist spätestens in dem Semester einzureichen, in dem der Bachelor-Abschluss erreicht werden soll. Spätester Abgabetermin an den/die Praktikumsbeauftragte(n) im Sommersemester ist der 30. April, im Wintersemester der 31. Dezember.

(5) Für das das Praktikantenseminar werden pro Semester zwei Termine angeboten und in geeigneter Form, i.d.R. über das Lernmanagementsystem „Moodle“ in geeigneter Form bekanntgegeben. Die Notenvergabe erfolgt durch Mentor/in und Praktikumsbeauftragte.

(6) Für das jeweilige Praktikantenseminar ist eine Anmeldung bis spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Präsentationstermin bei dem/der Praktikumsbeauftragten erforderlich.

§ 4

Eigenschaften und Qualifikation der Praktikumsbetriebe

(1) Das von dem/der Studierenden gewählte Unternehmen muss von seiner Struktur her so angelegt sein, dass die in § 2 Absatz 2 beschriebenen Grundsätze, Ziele und Inhalte hinreichend eingehalten, erreicht beziehungsweise vermittelt werden können. Ist dies in einem einzelnen Betrieb nicht möglich, hat der/die Studierende durch sinnvolle Auswahl zweier Betriebe sein/ihr Praktikum so zu gestalten, dass er/sie die Möglichkeit hat, die geforderten Inhalte zu sichern.

(2) Das von dem/der Studierenden gewählte Unternehmen soll sein Hauptbetätigungsfeld im vor- und nachgelagerten Bereich des Agrarsektors haben. Praktika in Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind ausgeschlossen.

(3) Der/die Studierende erarbeitet in Abstimmung mit Unternehmen und Mentor/in einen Praktikumsplan, der der/dem Praktikumsbeauftragten zugeleitet wird.

(4) Definition: Unternehmen / Betrieb: Unter Praktikumsunternehmen bzw. Praktikumsbetrieb sind im Sinne dieser Praktikumsordnung auch Behörden, Forschungseinrichtungen, Verbände und vergleichbare Institutionen zu verstehen, die einen engen Bezug zum Agrarsektor bzw. den vor- und nachgelagerten Bereichen aufweisen.

§ 5

Anerkennung von Ausbildungszeiten

Sofern der Studierende auch nach der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt/in auf seinem Ausbildungsbetrieb bis zum Abschluss des Studiums tätig ist kann das Praktikum II entfallen. In diesem Fall wird das Praktikum II durch zwei Wahl-Pflicht-Module, die schwerpunktmäßig den vor- und nachgelagerten Bereich abdecken, ersetzt (diese werden in der Studienordnung benannt).

§ 6

Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis

(1) Bei Studierenden ist aus versicherungstechnischen Gründen der vom Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften herausgegebene Ausbildungsvertrag für die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Betrieb zu verwenden. Näheres, insbesondere das Verhältnis der Hochschule als Ausbildungspartner, zum Betrieb und zum/r Studierenden regelt der als Anhang 2 angefügte Mustervertrag, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Vertrag abgeschlossen werden. In diesen Fällen geht jedoch die Verantwortung über die versicherungstechnisch richtige Vorgehensweise auf den/die Studierenden/Studierende über.

(3) Das Praktikum sollte angemessen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung ist Sache der Vertragsparteien.

(4) Der Betrieb hat dem/der Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis für die Zeit seiner/ihrer Tätigkeit im Betrieb auszustellen, das der/die Studierende in Kopie dem Praktikumsbericht beifügt.

§ 7

Verfahren der Anerkennung der praktischen Ausbildung

(1) Der/Die Studierende schließt nach Auswahl des Betriebes und vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsvertrag entsprechend Anhang 2 dieser Praktikumsordnung ab. Dieser Vertrag verbleibt beim Betrieb und beim Studierenden. Die in Anhang 2 und auf der Webseite des Studiengangs verfügbare Ausbildungsanzeige wird nach Vertragsabschluss von dem/der Studierenden elektronisch ausgefüllt und per E-Mail an die/den Praktikumsbeauftragte(n) des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft weiter geleitet und gilt als Nachweis des Vertragsverhältnisses für Zwecke der Hochschule. Es wird empfohlen, bei der elektronischen Übermittlung per E-Mail eine Lesebestätigung anzufordern.

(2) Im Falle des Praktikums II erarbeitet der/die Studierende gemeinsam mit dem/der Mentor/in und dem Unternehmen einen Praktikumsplan und reicht diesen mit der Ausbildungsanzeige auf einem Online-Formblatt beim Praktikumsbeauftragten ein. Ohne vorliegenden Praktikumsplan kann das PII nicht anerkannt werden.

(3) Spätestens nach Beendigung aller Ausbildungsabschnitte des jeweiligen Praktikums (Praktikum I oder Praktikum II) legt der/die Studierende den jeweiligen Gesamtbericht und die Kopien der Arbeitszeugnisse dem/der Praktikumsbeauftragten zur Anerkennung vor. Die Anerkennung erfolgt durch Ausfertigung eines Erfolgsscheins, der elektronisch an das Prüfungsamt weitergeleitet wird. Bei Praktikum II erfolgt diese Meldung nach Ableistung des Praktikantenseminars.

(4) Verfahren beim Wechsel des Studienortes: Studierende, die eine Anerkennung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Prüfungsordnung eines anderen Studienganges der Agrarwirtschaft an einer Fachhochschule oder Universität vorlegen, wird diese ohne weitere Prüfung von dem/der Praktikumsbeauftragten anerkannt.

(5) Studierende, denen die oben genannte Anerkennung fehlt, melden sich bei Aufnahme des Bachelor-Studiums Agrarwirtschaft bei dem/der Praktikumsbeauftragten und legen ihre bisher erworbenen Nachweisdokumente der praktischen Ausbildung vor. Im Rahmen eines Gesprächs wird in Abhängigkeit von den bereits erbrachten Leistungen der noch zu erbringende Ausbildungsumfang festgelegt.

(6) Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften bietet über den/die Praktikumsbeauftragte(n) Beratung in Fragen des Praktikums an. Die Beratung ist als Angebot zu verstehen. Ein Beratungsgespräch im Vorfeld des Praktikums ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber die Anerkennung und hilft Fehler zu vermeiden. Die Beratung bzgl. des Praktikums II erfolgt über den/die Mentor/in.

(7) Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften kann begleitende Lehrveranstaltungen/Informationsseminare zum Praktikum anbieten und die Teilnahme zur Pflicht beziehungsweise zur Voraussetzung der Anerkennung des Praktikums machen. Lehrveranstaltungen in diesem Sinne werden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Praktikumsbeauftragte(r)

Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften bestimmt eine(n) Praktikumsbeauftragte(n), der/die über geeignete Medien (Vorlesungsverzeichnis, Aushang o. ä.) den Studierenden gegenüber benannt wird.

Anhang 1 zur Praktikumsordnung

Hinweise zur Erstellung der Praktikumsberichte

Äußere Form

Die Berichte haben einen Umfang von 15 bis 20 DIN-A-4-Seiten (Maschinenschrift, 12 dpi, 1,5 zeilig). Handschriftliche Berichte werden nicht akzeptiert. Der Bericht ist zu gliedern und mit Seitenzahlen versehen. Am Beginn des Berichts sind folgende Angaben zu machen:

Angaben zur Person des/der Studierenden

Name und Adresse, Telefonnummer, Studienbeginn, Semester, Matrikelnummer

Praktikum II:

Angaben zum Betrieb/zu den Betrieben allgemein

- Namen und Adressen, Telefonnummern
- Tabellarische Übersicht der in den Betrieben verbrachten Zeiten mit Angabe der Wochenanzahl,
- Namen, Ausbildung und Funktion des Ausbilders/der Ausbilderin

Mindestangaben zum Betrieb

- Diese Angaben sollen einen Überblick über die Struktur des Betriebes geben. Nur mit diesen Daten kann eine sinnvolle Einschätzung der Eignung des Betriebs erfolgen.

Inhalte:

Die Inhalte richten sich nach § 2 Absatz 2 der Praktikumsordnung. Die Darstellung der Tätigkeiten soll anhand von Beispielen die kennengelernten Arbeitsbereiche abdecken. Hierbei ist auch die Wertung des/der Studierenden gefragt, inwieweit er/sie die durchgeführten Arbeiten dem Gesamtzweck des Betriebes zuordnen konnte und wie der/die Ausbilder/in ihm/ihr die Problematik nahe gebracht hat. Eine kritische Betrachtung ist erwünscht.

Beispielhafte Berichte können bei dem/der Praktikumsbeauftragten eingesehen werden.

Anhang 2 zur Praktikumsordnung



Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften

Ausbildungsvertrag

FÜR

- das Praktikum I
 das Praktikum II des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft

Zwischen dem/der:

Unternehmen/Behörde/Einrichtung:

Anschrift, Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax

E-Mail:

nachfolgend Ausbildungsstelle benannt

und der/dem Studierenden der Hochschule Neubrandenburg

Name:

Vorname:

Anschrift, Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

wird ein Ausbildungsvertrag entsprechend der Studienordnung des Studiengangs Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg abgeschlossen (s. nachfolgende Anlage).

Zeitdauer der Ausbildung:

vom:

bis:

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau:

Name, Vorname:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

als Ausbilder/-in für die Ausbildung des/der Studierenden. Diese(r) Ausbilder/Ausbilderin ist Kontaktperson für die Hochschule Neubrandenburg in allen Fragen, die diesen Vertrag berühren.

Ort:

, den

Für die Ausbildungsstelle:

Studierende(r):



Ausbildungsanzeige

Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft

- das Praktikum I
 das Praktikum II

Mentor/in:

Ich bestätige, dass ich als

Studierende/r der Hochschule Neubrandenburg

Name:

Vorname:

Anschrift, Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

mit dem/der

Unternehmen/Behörde/Einrichtung:

Anschrift, Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

einen Ausbildungsvertrag entsprechend der Studienordnung des Studiengangs Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg abgeschlossen habe.

Zeitdauer der Ausbildung:

vom:

bis:

Die Ausbildungsstelle hat

Herrn/Frau:

Name, Vorname:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

als Ausbilder/-in benannt. Diese(r) Ausbilder/Ausbilderin ist zugleich Ansprechpartner(in) für die Hochschule Neubrandenburg in allen Fragen, die diesen Vertrag betreffen.

Anlage zum Ausbildungsvertrag für ein Praktikum des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
- dem/die Studierende(n) während der Ausbildungszeit für das oben benannte Praktikum entsprechend der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft des Fachbereiches Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften auszubilden und fachlich zu betreuen,
 - die Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen und Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen,
 - den von dem/der Studierenden zu erstellenden Bericht kritisch zu überprüfen und nach Einverständnis abzuzeichnen,
 - dem/der vom Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg benannten Praktikumsbeauftragten die Betreuung der/des Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 - nach Beendigung der praktischen Tätigkeit ist dem/der Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen, aus dem Angaben zu Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums ersichtlich sind.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die vereinbarten Arbeitszeiten einzuhalten,
 - die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 - die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - den Praktikumsbericht entsprechend den Vorgaben der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft zu erstellen,
 - sein/ihr Fernbleiben von der Ausbildungsstelle, auch im Falle einer Krankheit, unverzüglich anzuzeigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche

§ 2 Kostenerstattungs- / Vergütungsansprüche

Eine angemessene Vergütung ist Verhandlungssache der Vertragsparteien.

§ 3 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Urlaub zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Fehlzeiten sind in der Regel im Anschluss an das Praktikum nachzuholen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule Neubrandenburg. Die Hochschule Neubrandenburg ist unverzüglich zu verständigen.

§ 5 Versicherungsschutz

Der/Die Studierende ist während des Praktikums Kraft Gesetz gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 c SGB VII). Ferner gelten die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung (§ 5 Absatz 1 Nummer 10 SGB V). Sie unterliegen nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den/die Studierenden/Studierende wird empfohlen, sofern die Ausbildungsstätte nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits andersartig abgesichert ist.

§ 6 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird zwischen den Unternehmen/Behörden/Einrichtungen und dem/der Studierenden geschlossen. Die geforderte Ausbildungsanzeige ist bis spätestens zum Beginn des Praktikums per E-Mail an den/die Praktikumsbeauftragten/Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Agrarwirtschaft zu übersenden.

